

24.09.03

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

TOP 12c der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

In Nummer 11 wird eingefügt:

„c) In Absatz 2 Satz 1 werden unter Nummer 6 die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „jeweils vier Wochen bzw. sechs Monate“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 1 wird folgende Nummer 10 eingesetzt:

10. zu dem Erwerbsstatus von Empfängern von Überbrückungsgeld nach einem Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Ende des Förderzeitraums.“

Begründung:

Verbesserungen bei der Eingliederungsbilanz bzw. die Übertragung des Modells auf den künftigen Leistungsanbieter (Agentur für Arbeit, kommunale Träger usw.) werden begrüßt. Es wird jedoch vorgeschlagen, nicht nur Übergänge nach sechs Monaten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung festzuhalten, sondern auch nach vier Wochen nach Ende der Maßnahme. Damit wird einerseits der direkte Zusammenhang mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen dokumentiert und andererseits, was jetzt bereits möglich ist, die Nachhaltigkeit der Maßnahmen. In der neuen Ziffer 10 wird die Überprüfung der weiteren Tätigkeit von Existenzgründern zwölf Monate nach Fördernde

...

geregelt.